

A m t s b l a t t

FÜR DEN LANDKREIS
Verantwortlicher Herausgeber:



DEGGENDORF
Landratsamt DEGGENDORF

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf - Einzelbezugspreis 0,20 DM

23

Montag, den 30. Juli

1973

Inhaltsangabe:

Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen an
der Isar und deren Mündungsgebiet im Landkreis Deggendorf
(Landschaftsschutzgebiet "Untere Isar")

.....

Verordnung des Landkreises Deggendorf
über den Schutz von Landschaftsteilen
an der Isar und deren Mündungsgebiet
im Landkreis Deggendorf (Landschafts-
schutzgebiet "Untere Isar")

Bedingt durch den technischen Fortschritt und die Konzentration der Bevölkerung in den großen Ballungsräumen wächst das Bedürfnis der Menschen nach Ruhe, Erholung und ungestörtem Naturgenuß. Der Landkreis Deggendorf betrachtet es daher als seine Aufgabe, in Ausführung des Art. 141 Bayer. Verfassung bisher unberührte und besonders reizvolle Landschaftsteile in ihrer landschaftlichen Eigenart zu erhalten. Im Interesse der einheimischen Bevölkerung sind diese Ziele mit den Belangen der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs abzustimmen.

Das Gebiet "Untere Isar" und die benachbarten Donaualtwasser zählen zu den wenigen unverfälschten großräumigen Landschaften Bayerns, deren Erhaltung wegen der Eigenart, Seltenheit und Schönheit ihrer Tier- und Pflanzenwelt im allgemeinen Interesse liegt.

Die nachstehende Verordnung will dazu beitragen, diese Landschaft gleichermaßen in den Dienst der Erholungssuchenden wie der dort wohnenden Bevölkerung zu stellen.

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 23 a des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (BayBS ErgB S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31.7.1970 (GVBl. S. 345) und aufgrund des

§ 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10.9.1959 (GVBl. S. 223) erläßt der Landkreis Deggendorf folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 27.7.1973 Nr. 820 - 110 gA/1 - 12 genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutz von Landschaftsteilen

Die in § 2 beschriebenen abgegrenzten Landschaftsteile an der Isar und Donau in den Bereichen der Gemeinden Oberpörling, Aholming, Moos, Aicha a.D., Lailling, Otzing, Pankofen und Niederalteich sowie der Großen Kreisstadt Deggendorf und der Stadt Plattling im Landkreis Deggendorf werden unter Landschaftsschutz gestellt.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die geschützten Landschaftsteile werden in ihrem Verlauf wie folgt beschrieben:

a) links der Isar:

In Fischerdorf beginnt das Schutzgebiet am Hochwasserdamm südlich der Donaubrücke Fischerdorf - Deggendorf und verläuft auf diesem donauabwärts bis ins Fischerdorfer Wörth, wo an der Alten Isar innerer und äußerer Hochwasserdamm zusammenstoßen. Jetzt ist der äußere Hochwasserdamm entlang der Alten Isar die Schutzgebietsgrenze.

Am Endpunkt der Alten Isar verläßt die Grenze den Hochwasserdamm und führt entlang eines kleinen nach Süden verlaufenden Dammes (vorbei am Kroißhof) bis sie auf den (äußeren) Hochwasserdamm an der Schwaig-Isar stößt.

Ab hier ist der (äußere) Hochwasserdamm entlang der Schwaig-Isar die Grenze bis zu seinem markanten rechtwinkligen Abschluß unterhalb Holzschwaig.

Die Schwaig-Isar selbst bildet ab dort die Grenze. Sie verläuft vorbei an der Ortschaft Scheuer bis zum Zusammentreffen von Schwaig-Isar und dem (Isar)-Hochwasserdamm.

Der Isar-Hochwasserdamm bleibt von jetzt an die nördliche Gebietsgrenze und zwar über Plattling und Pielweichs hinweg isaraufwärts bis zur Nordspitze des Kleinweichser Holzes. Jetzt zieht sie sich südlich verlaufend am westlichen Saum des Kleinweichser Holzes entlang bis zum alten Isardamm und folgt diesem in Richtung Süden, führt am Lettenbühl vorbei und erreicht bei der Schmidtmühle den Längenmühlbach. Ab hier bildet der Längenmühlbach die Grenze und zwar bis dieser in der Ortschaft Oberpöringermoos die Kreisstraße DEG 31 quert. Auf dieser Straße läuft sie nun weiter nach Süden bis der neue Isardamm erreicht ist. Von hier ist dann dieser Damm die in westlicher Richtung verlaufende Grenze bis zur Landkreisgrenze Deggendorf - Dingolfing-Landau. Nun bildet die Landkreisgrenze die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die über die Isar hinweg bis zu den vorgeschichtlichen Wallanlagen der Bürg führt.

b) rechts der Isar:

Ab der Bürg verläuft die nunmehr südliche Grenze des Schutzgebietes an der Oberkante des Isarsteilufers entlang in südlicher Richtung, um kurz vor der Ortschaft Oberpöring den Hochwasserdamm zu erreichen und ab da diesem zu folgen, bis dieser wieder das Isarsteilufer

erreicht. Von hier bildet die Oberkante des Isarsteilufers bis Niederpörling die Grenze. Ab der Stelle, wo das Steilufer den neuen Hochwasserdamm erreicht, bildet dieser die Grenze bis Isarflußkilometer 16, von hier verläuft sie in südöstlicher Richtung wieder zum Steilufer. Die Oberkante des Steilufers bildet nun die Grenze, bis sie den alten Isardamm erreicht. Dieser in nördlicher Richtung verlaufende Damm ist nun die Grenze, bis er auf seiner Ostseite die Flur-Nr. 3069 Stgde. Aholming erreicht. Von hier ab bildet der nordöstlich verlaufende Feldweg die Grenze und zwar bis er die Staatsstraße 2124 erreicht und verläuft auf dieser weiter bis zur Einmündung in die B 8, überquert die Bundesstraße und führt nun auf der Friedhofstraße weiter, bis diese den Bahndamm der Bahnlinie Passau - Regensburg erreicht.

Die Bahngleise markieren bis zum Mühlbach die Grenze. Der Mühlbach bildet dann bachabwärts (an der Messerer- mühle und Tierkörperbeseitigungsanstalt vorbei) die Grenze und zwar bis zur Einmündung des Hafnerbaches. Den weiteren Verlauf kennzeichnet die Südgrenze der Flur-Nr. 1606 Stgde. Plattling. Von deren Südostgrenze springt sie nach Osten zum nach Norden verlaufenden Feldweg. Ab der Gabelung des Panholzweges und des Hirschenwörtweges verläuft sie auf letzterem bis zur Plattlinger Gemeindegrenze. Die nach Süden verlaufende Gemeindegrenze bildet den weiteren Verlauf der Schutzgebietsgrenze bis sie an die Gemeindestraße Kühmoos - Niederleiten heranstößt, die ab diesem Punkt die Grenze markiert und zwar bis sie den Kühmoosgraben erreicht. Auf diesem verläuft sie nach Nordosten weiter bis zur Mündung in den Langlößgraben. Jetzt führt die Grenze nach Norden auf dem Feldweg von Niederleiten zur Sammerer Heide (der parallel zum "Langlößgraben" -Russengrabenläuft), und zwar bis dieser südwestlich der Sammerer Heide einen nach Osten verlaufenden Feldweg erreicht.

Letzterer bildet die weitere Grenze, überquert dabei nördlich von Sammern die DEG 22 und erreicht nördlich von Forstern (direkt neben dem Mühlbachdamm) den Weg von Forstern nach Grieshaus. Die Grenze verläuft nun auf letzterem Weg bis zur Westgrenze der Flur-Nr. 553 Stgde. Moos, zieht sich an den Westgrenzen der Flur-Stücke Nr. 552 und 547 nach Süden, um ab dem "Bruch" dem nach Kugelstadt verlaufenden Feldweg zu folgen, der am Ortseingang von Kugelstadt rechtwinkelig zum Donaudamm führt. Jetzt bildet der Damm donauabwärts die Schutzgebietsgrenze bis zur Kreisstraße DEG 31. Mit der Fähre überquert die Grenze die Donau und zieht sich auf dem Hochwasserdamm donauaufwärts bis zur "Alten Donau". Das äußere Ufer der "Alten Donau" markiert nun die Schutzgebietsgrenze bis zum Weg, der von der Seebacher Bahnstation bis ins "Gries" führt. Ab hier ist die Grenze ca. 300 m identisch mit dem Seebach und führt jetzt in beinahe rechtem Winkel zum Bach (teilweise entlang einem Weg) zum Hochwasserdamm, verläuft dann entlang dem Damm donauabwärts, um bei Fluß-Kilometer 2278 über die Donau zu wechseln. Jetzt verläuft die Grenze flußaufwärts an der Donau entlang bis zu der Stelle, wo vor Fischerdorf Donau, Hochwasserdamm und ein Feldweg zusammenkommen. Das letzte Stück der Grenze zieht sich diesem Weg entlang in Richtung Fischerdorf bis zum Hochwasserdamm.

c) Ergänzung von a) und b):

Soweit Wasserläufe die Schutzgebietsgrenze bilden, gehören an die Grenze direkt anschließende Gehölze und Gehölzstreifen zum Schutzgebiet und zwar in einer Breite bis zu 10 m.

- (2) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (M 1 : 25 000) eingetragen, die beim Landratsamt Deggendorf niedergelegt ist und hier

zur Einsichtnahme für Jedermann während der Dienstzeiten aufliegt. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei der Regierung von Niederbayern, Landshut, Regierungsplatz 540, sowie bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, München, Rosenkavalierplatz 3.

- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne der §§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), soweit sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegensteht. Sie gilt ferner nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

§ 3

Verbote

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das charakteristische Landschaftsbild (Auenlandschaft) verändern oder verunstalten.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde).
- (2) Der Erlaubnis bedürfen -- auch wenn die Maßnahmen baurechtlich oder wasserrechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig (erlaubnis-, bewilligungs-, planfeststellungspflichtig) sind -- insbesondere

- a) die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Bauwerken aller Art, einschließlich von Einfriedungen; ausgenommen sind Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, sofern kein Beton verwendet wird; R
- b) die Anlage, Änderung und Erweiterung von Abschütt-
halden, Kies-, Sand-, Lehm und Tongruben sowie aller
sonstigen Erdaufschlüsse; R
- c) alle Maßnahmen zur Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer (insbesondere auch von Tümpeln und Altwässern) einschließlich ihres Uferbereiches sowie Maßnahmen, die geeignet sind, den Grundwasserstand zu verändern;
- d) der Bau von Freileitungen;
- e) Ödlandkultivierungen;
- f) die Ablagerung von Abfällen, Fäkalien, Müll, Schutt und Unrat aller Art, einschließlich der Anlage von Müllkippen und -deponien; R
- g) die Errichtung von Zelt- und Campingplätzen sowie das Lagern und Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, ferner das Aufbringen von Wohnbooten auf oberirdische Gewässer; R
- h) das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen sowie von anderen Tafeln, Inschriften und Plakaten, soweit sie sich nicht auf den Verkehr (auch das Wandern), den Landschafts- und Tierschutz oder auf Orts-, Flur- oder Waldabteilungshinweise beziehen;
- i) das völlige oder teilweise Beseitigen von Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Flurbäumen, Hagen, Alleen und Strauchbeständen außerhalb des geschlossenen Waldes, wobei eine ordnungsgemäße, den Bestand erhaltende und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigende Nutzung

der Hage, Hecken, Gehölze, Gebüsch und Strauchbestände außer Betracht bleibt;

k) die vollständige oder teilweise Rodung und der Kahlschlag von Auwaldbeständen mit Ausnahme des Kahlschlagbetriebes im Auniederwald;

l) die Anpflanzung nicht standortheimischer Bäume und Gehölze. 19

(3) Ergibt die Prüfung, daß ein Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 3 nicht eintreten. Bei allen Entscheidungen hat die Untere Naturschutzbehörde die zuständigen Fachbehörden einzuschalten. Darüber hinaus ist vor Erteilung einer Erlaubnis zu Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a, b, f, g und l die Höhere Naturschutzbehörde zu hören.

§ 5

Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen (Genehmigung) wenn

a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme rechtfertigen oder

b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen oder auch befristet erteilt werden.

§ 6

Sonderregelungen

Diese Verordnung läßt unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb der bestehenden Wald-, Feldgrenzen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaues sowie Maßnahmen der Flurbereinigung, unbeschadet des § 4 Abs. 2 Buchst. c), e), i), k) und l);
- b) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die zur Ertragssteigerung oder Rationalisierung erforderlich sind;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen;
- e) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 Bayer. Wassergesetz vom 26.7.1962 (GVBl. S. 143) und §§ 7, 12, Bundeswasserstraßengesetz vom 2.4.1968 (BGBl. II S. 173),

soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 4 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 4 Abs. 3 oder § 5 Satz 2 gemachten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt wurden, erkannt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung
folgenden Tag in Kraft.

Deggendorf, 30.7.1973

Landratsamt, Fritsch - Landrat